

Initiative Kehn
c/o **Frank Tschentscher**
Kehn 22 · 47918 Tönisvorst
+49 (0)170 4406049

Vorab per E-Mail: rp@brd.nrw.de

Vorab per Fax: 0211-475 2940

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Herrn Thomas Schürmann
Regierungspräsident
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tönisvorst, den 11. August 2024

**18. Änderung des Regionalplans
Ausweisung eines Windenergiebereichs in Tönisvorst-Kehn
Hier: Beteiligung und Anregung gem. § 24 GO NRW**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Schürmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit führt die Bezirksregierung Düsseldorf ein Beteiligungsverfahren im Hinblick auf die 18. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Düsseldorf durch. Inhaltlich geht es bei der geplanten Änderung vor allem um die Ausweisung zahlreicher neuer Windenergiebereiche auf dem Gebiet des Regierungsbezirks. Die derzeitige Planung sieht unter anderem einen solchen Windenergiebereich in Tönisvorst-Kehn (Tön03) vor (Anlage 1).

Das Beteiligungsverfahren zu der geplanten Änderung des Regionalplans läuft in der Zeit vom 19. Juli 2024 bis zum 29. August 2024. Bürgerinnen und Bürger sind ausdrücklich aufgefordert, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Darüber hinaus sieht § 24 der Gemeindeordnung (GO) NRW vor, dass Bürgerinnen und Bürger sich mit Anregungen einbringen können. Vor diesem Hintergrund bringen sich die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner mit diesem Schreiben in das laufende Verfahren gemäß § 24 GO NRW ein. Sie sind der Ansicht, dass

eine Ausweisung des Gebietes Tönisvorst-Kehn (Tön03) zum Windenergiebereich, wie in dem Entwurf zur 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Anlage 1) vorgesehen, nicht erfolgen sollte.

Der Ausweisung stehen aus Sicht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner schwerwiegende städtebauliche, kulturelle und energiewirtschaftliche Bedenken entgegen.

I. Hintergrund

Im Rahmen der angestrebten Energiewende und insbesondere der umfassenden Umstellung der Energieversorgung von Wirtschaft und Bevölkerung von fossilen auf erneuerbare Energiequellen kommt dem Ausbau von Windkraftanlagen (WKA) eine besondere Bedeutung zu. Ausfluss dieser Bedeutung ist die gesetzgeberseitige Festlegung im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 1. Februar 2023, welches für Nordrhein-Westfalen die Pflicht zur Ausweisung von 1,1% der Landesfläche für WKA bis 2027 und von 1,8% bis 2032 vorsieht. Dies entspricht 61.402 ha.¹

Die Ausweisung von Windenergiebereichen genießt vor diesem Hintergrund Priorität (vgl. § 2 EEG). Diese Priorität bedeutet, dass anderweitige Erwägungen einer besonderen Rechtfertigung bedürfen, um ein Gegengewicht zur Ausweisung entfalten zu können. Die Priorität hat allerdings keinen absoluten Charakter, bedeutet also nicht, dass anderweitige Erwägungen unberücksichtigt bleiben dürften.²

Die Aufgabe besteht also darin, den notwendigen Ausbau der Windenergie möglichst verträglich zu gestalten und mit anderen Nutzungsansprüchen an den Raum, wie z.B. dem Natur- und Artenschutz oder dem Lärmschutz der Bevölkerung, in Einklang zu bringen.³

Es besteht daher nach wie vor die Verpflichtung, den Ausbau der Windenergie mit ggf. entgegenlaufenden Nutzungsansprüchen abzuwägen, namentlich beispielsweise des Planungsrechts, des Landschafts- und Denkmalschutzes sowie des Immissionsschutzes. Gerade aufgrund der im Bereich des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch den Gesetzgeber stark eingeschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten (Verkürzung der Fristen, Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, Eingangsinstanz Obergerverwaltungsgericht) kommt der Prüfung durch die Verwaltung eine erhöhte Bedeutung zu.

Dies vorausgeschickt, haben sich die Unterzeichner intensiv mit der besonderen Situation in Tönisvorst-Kehn (nachfolgend kurz das „Kehn“) auseinandergesetzt und kommen zu dem Schluss, dass hier – trotz der Priorität des Ausbaus der Windkraft – ein überwiegendes Gewicht an Argumenten gegen eine Ausweisung als Windenergievorranggebiet spricht.

II. Bedenken gegen die Ausweisung

Die gegen eine Ausweisung sprechenden Bedenken sind städtebaulicher, kultureller und energiebezogener Art. Dabei kommt der Bezeichnung jeweils lediglich systematisierende Funktion zu. Die zu den einzelnen Punkten geäußerten Bedenken führen tatsächlich zu unterschiedlichen rechtlichen Bereichen. Hierzu im Einzelnen.

1. Städtebauliche Bedenken

- a) Das zur Ausweisung vorgesehene Gebiet im Kehn ist vergleichsweise klein. Die beschränkte Größe ist bedingt durch die Nähe zu den umliegenden Allgemeinen Siedlungsgebieten (ASB). Dabei ist zu beachten, dass der Regionalplan Düsseldorf am östlichen Siedlungsrand des Gemeindeteils Vorst eine Siedlungserweiterungsfläche vorsieht. Diese wurde bereits vor längerem in den Flächennutzungsplan der Stadt Tönisvorst überführt. Diese plant hier in den kommenden Jahren das Neubaugebiet „Am Neuenhaushof“ zu entwickeln, um dem gesteigerten Wohnraumbedarf in der Stadt Tönisvorst zu decken.⁴ Diese sozial dringend erforderliche Erweiterung des bestehen-

den ASB würde durch die Errichtung von WKA im vorgesehenen Gebiet Kehn unmöglich gemacht.

Der Umstand, dass der Gemeindeteil Vorst keine Möglichkeit mehr hätte, nach Süd-Osten städtebaulich zu expandieren, wäre deshalb von besonderer sozialer Tragweite, da durch die Ausweisung des Windenergiebereichs „Rottheide“ im Westen von Vorst und den Bau zweier WKA dort im Jahre 2020 dem Ortsteil praktisch der Großteil möglicher Erweiterungen der bestehenden ASB genommen würde. Der verbleibenden Expansionsflächen im Norden und Südwesten von Vorst ist durch die Grenzen des Gemeindegebietes stark beschränkt. Insoweit unterstützen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die Forderung der Stadt Tönisvorst nach Vergrößerung der Abstandsflächen zum Gemeindeteil Vorst.⁵

- b) Wie erwähnt, lassen die gesetzlich einzuhaltenden Abstände zu den umliegenden ASB nur die Ausweisung eines vergleichbar schmalen Korridors als Windenergiebereich zu. Dabei wird zur Wohnbebauung Kehn auf nördlicher, östlicher und südlicher Seite des vorgesehenen Bereichs ein Abstand von zum Teil lediglich ca. 500 Metern eingehalten. Die kürzeste Distanz zu einem Wohngebäude beträgt sogar unter 500 Metern (Gebäude Kehn 68a).

Nach Ansicht der Unterzeichner handelt es sich bei dem Kehn um einen Ortsteil und damit um einen ASB. Dies ist im LANUV-Fachbericht nicht berücksichtigt. Dort wird für die Frage, welche Gebiete als ASB gelten, auf die Bezirksregierung selber und Geoportal.nrw verwiesen.⁶ Einen „Ortsteil“ beschreibt der Regionalplanung als *„jeder Bauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist“*.⁷ Als Ortsteil zu beachten sind *„Einzelwohnstätten oder Gruppen von Wohnstätten mit einer gewissen räumlichen Geschlossenheit, einem räumlichen Zusammenhang, aber auch mit einer deutlichen Abgrenzung zu anderen Siedlungen.“*⁸ In der praktischen Eingrenzung werden in der Regel Wohngebäude zu einer Siedlung zusammengefasst, wenn sie weniger als einhundert Meter voneinander entfernt liegen.

Dieser Definition entspricht das Kehn seit jeher. Bereits im 17. Jhd. war das Kehn eine selbstverwaltete Gemeinde (Honschaft).⁹ Insbesondere in den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Ortseigenschaft weiter verfestigt. Heute hat das Kehn auf eng durch Ortseingangs- und -ausgangsbeschilderung definiertem Raum eine Wohnbevölkerung im dreistelligen Bereich. Zum Kehn gehören über 70 Wohnhäuser. Infrastrukturell ist das gesamte Kehn umfassend erschlossen. Es gibt nur noch wenige vollere werbliche Landwirtschaftsbetriebe. Die übrigen Hofstellen sind in den vergangenen Jahrzehnten zu Wohnhäusern ausgebaut und erweitert worden, und auch zwischen den einstigen Hofstellen befinden sich zahlreiche Wohnhäuser.

Aufgrund seiner rechtlichen Einordnung als ASB wäre zu den Wohnhäusern des Kehn ein Abstand von mindestens 700 Meter einzuhalten. Dieser ist in der aktuellen Planung nicht gewahrt. Nach Ansicht der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bestehen daher aufgrund der im Ausweisungsverfahren nicht unternommenen Einordnung des Kehn als ASB bereits heute große Bedenken vor dem Hintergrund etwaiger späterer Genehmigungsverfahren und deren Konsequenzen im Hinblick auf das planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme nach §§ 15 BauNVO, 34, 35 BauGB (optisch bedrängende Wirkung) und immissionsschutzrechtlicher Vorgaben auf Grund der Geräuschimmissionen¹⁰ von WKA (TA Lärm).¹¹ Insoweit unterstützen die Unter-

zeichnerinnen und Unterzeichner die Forderung der Stadt Tönisvorst nach Vergrößerung der Abstandsflächen zum Gemeindeteil Kehn.¹²

2. Kulturelle Bedenken

- a) Bei dem in sich geschlossenen Gebiet Tönisvorst-Kehn handelt es sich um eine in besonderer Weise historisch bedeutsame Landschaft, welche vielfach in der Literatur beschrieben ist.¹³ Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (Fachbeitrag) sieht „*bei Vorst und Schlick südlich Wachtendonk: Gruppe von kulturlandschaftsprägenden großen vierflügeligen Hofanlagen (19. Jh.)*“.¹⁴ Das Kehn wird damit eingeordnet in die folgenden Regionalplanziele¹⁵

1. Bewahren und Sichern der Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen,
2. Bewahren und Sichern der Elementen, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen,
3. Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges,
8. Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente.

Die Gemeinde Tönisvorst wirbt vor diesem Hintergrund mit der Aussage, es handle sich bei dem Kehn um eine „Geschichtslandschaft“ (Anlage 3).

- b) Die Wahrnehmung als historisch bedeutsame Landschaft ist vor allem eine optische. Im Umkreis von unter einem Kilometer zum geplanten Windenergiebereich befinden sich laut Denkmalliste der Stadt Tönisvorst sieben Denkmäler. Hierbei handelt es sich um:

- Gelleshof - Berfes, Kehn 65 (Denkmalliste Ziff. 27, Entfernung 520m)
- Gelleshof und Grabenanlage, Kehn 67 (Denkmalliste Ziff. 26, 430m)
- Götschkeshof, Hauptstraße 42 (Denkmalliste Ziff. 25, Entfernung 800m)
- Gotthardus-Kapelle, Gelles Kirchweg (Denkmalliste Ziff. 39, Entfernung 170m)
- Hofanlage „Klein Klaus“, Kehn 25 (Denkmalliste Ziff. 28, Entfernung 640m)
- Reinershof, Kehn 62 (Denkmalliste Ziff. 31, Entfernung 510m)
- Spritzenhaus, Kehn 52a (Denkmalliste Ziff. 61, Entfernung 560m)

Wählt man einen Umkreis von zwei Kilometern, so kämen nochmals 21 weitere Denkmäler hinzu, unter anderem die bedeutenden Herrensitze Haus Raedt (1.240m), Haus Brempt (1.450m), HausDonk (1.560m) und das Gut Groß-Lind (1.700m). Der Abstand zum historischen Rathaus Vorst beträgt 1.130m.

- c) Das besondere an der landschaftsbildlichen Situation im Kehn ist, dass sich der Denkmalschutz nicht auf die genannten Denkmäler beschränkt, sondern diese in ihrer Gesamtheit eine in sich geschlossene, einzigartige Kulturlandschaft bilden. Der Regionalplan sieht vor dem Hintergrund von § 2 Abs. 2 Ziff. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Berücksichtigung der Kulturlandschaft ausdrücklich vor.¹⁶ Er tut dies mit dem expliziten Ziel, „*ein stärkeres regionales Bewusstsein zu schaffen*“.¹⁷ Der Regionalplan hebt die genannten Herrensitze in besonderer Weise hervor.¹⁸ Und führt dazu aus:

„Die landschaftlichen und kulturhistorischen baulichen Elemente, die in der Beikarte 2 B „Kulturlandschaft – Erhalt“ dargestellt sind, sollen erhalten bleiben. [...] Bei den kulturhistorischen baulichen

*Elementen sollen insbesondere die Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem zentralen Wirkungsraum sowie die zugrundeliegenden Nutzungsmuster wegen ihres historischen Zeugniswerts gesichert werden. [...] Die landschaftlich und baulich bedingten Sichtachsen bzw. Sichtbeziehungen sollen im Kern erhalten werden. Dies betrifft insbesondere die Sichtbarkeit von landschaftsprägenden baulichen oder landschaftlichen Silhouetten [...]. Regionale Siedlungsmuster und -formen sollen in ihrer Eigenart und Typik sowie an ihren Rändern und Übergängen zum Freiraum erhalten werden.*¹⁹

Auf das Kehn zutreffend ist die Erläuterung des Regionalplans zu dieser Festlegung:

*„Regionaltypische Einzelhöfe, Hofgruppen, Weiler, Dörfer und Städte können Siedlungsmuster darstellen. Räumliche Muster sind besonders häufig bei Adelssitzen und Klöstern zu erkennen. Sie haben oft ein raumwirksames System von ehemals abhängigen Höfen, Mühlen und Dörfern, von Teichen, Gräben und Stauwehren, Wäldern, Wegen und Alleen hinterlassen.“*²⁰

Der Gelleshof wird beschrieben als „*Mehrteiliger Herrensitz, Herrenhaus des 19 Jh., Wirtschaftsgebäude, Berfes (Ende 16 Jh., 1719) zugehörige Freiflächen.*“²¹ Die Denkmalliste der Stadt Tönisvorst sieht insbesondere auch die weitläufigen Grabenanlagen sowie den Gellesbusch, welche die Hofanlage und ihre Bauwerke umgeben, als Denkmal an. Der Gelleshof gehört damit zu den wenigen besonders prägenden Denkmälern.²² Der Fachbeitrag ordnet ihn daher in die Zielgruppe: „*Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen*“ ein.²³

- d) Der LANUV-Fachbericht nimmt die Berücksichtigung von Baudenkmälern aus seiner Analyse ausdrücklich aus seinen Untersuchungen aus.²⁴ Entsprechend ist der Denkmalschutz im Planungsverfahren bislang nicht berücksichtigt worden. Das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland nimmt in einer ersten Stellungnahme für das „*kulturelle Erbe im historischen Kehn der Gemeinde Tönisvorst*“ durch eine planungsmäßige Ausweisung zum Windkraftbereich mit seiner „*sehr kurzen Distanz zwischen Windenergieanlagen und Denkmälern*“ eine „*deutliche Auswirkung*“ auf letztere an.²⁵ Es stellt sich vor diesem Hintergrund den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern die Frage, ob eine weitere Ausweisung eines, dann dritten Windkraftgebietes auf dem Stadtgebiet Tönisvorst hier nicht zu einer Omnipräsenz von WKA im Landschaftsbild führt, durch die das historisch höchst wertvolle Erbe unwiederbringlich beschädigt würde. Ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren wäre durchzuführen.²⁶

3. Energiewirtschaftliche Bedenken

- a) Wie unter Ziffer II.1.a) oben ausgeführt, handelt es sich bei dem vorgesehenen Gebiet im Kehn um ein vergleichsweise kleines Gebiet. Entsprechend sehen aktuelle Beplanungen von Investoren lediglich zwei WKA vor. Mehr WKA sind wohl auf der vorgesehenen Fläche auch nicht umsetzbar. Entsprechend gering ist die energiewirtschaftliche Bedeutung des Gebietes.
- b) Hinzu kommt, dass das vorgesehene Gebiet für die Nutzung von Windkraft nur eingeschränkt effektiv sein dürfte. Es liegt in Süd-Nord-Richtung. Bei einer vorgesehenen Bestückung mit zwei WKA würden diese angesichts der überwiegenden Windrichtung Süd-Süd-West zu einem Großteil der Zeit zumindest teilweise in Windabdeckung stehen.
- c) Das zur Ausweisung vorgesehene Gebiet ist vollständig von Wohnbebauung umgeben. Insbesondere der Halbbogen von West über Nord nach Ost führt dazu, dass von

Sonnenauf- bis Sonnenuntergang fast ohne Unterbrechung mit Schlagschatten in den Wohnhäusern zu rechnen ist. Eine Berechnung für die Schlagschattendistanzen fügen wir als Anlage 5 bei. Entsprechend umfangreich wären die Zeiten, in denen die WKA abzuschalten sind.

- d) Es ist vorgesehen, in den Jahren 2026 und 2029 zwei Höchstspannungsleitungen durch das Kehn zu verlegen. Diese sind Teil des Projekts „Windader West“, das die deutschen Offshore-Windgebiete mit dem Süden verbindet.²⁷ Die projektierten Korridore für die Erdkabeltrassen werden aus Anlage 6 ersichtlich. Die westliche der beiden Trassen führt über das zur Ausweisung vorgesehene Gebiet im Kehn. Eine Verlegung der Trassen ist für die Tiefe von ca. 1,6 bis 2,0 Meter geplant. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit dies bei einer zu erwartenden Fundamenttiefe für WKA von ca. 3 Metern oder mehr umsetzbar ist.

Die Firma Amprion, welche mit der Umsetzung der Trasse beauftragt ist, sieht in einer Mitteilung vom 18. Juli 2024 zwar keine grundsätzlichen Probleme.²⁸ Es bleiben jedoch zahlreiche Fragen offen. Tatsächlich führt die Verlegung der Trasse zu erheblichen Problemen, die einer Ausweisung des Kehn als Windenergiebereich entgegenstehen:

- aa) Die Verlegung der Gleichstromtrassen führt zu einer Verdichtung des Bodens und, damit einhergehend, zu dessen weitreichender Versiegelung. Die Fundamente von zwei WKA würden zu einer weiteren Versiegelung des Bodens führen. Soweit ersichtlich sind die Konsequenzen einer solchen weitgehenden Versiegelung (z.B. für den Hochwasserschutz) bislang nicht geprüft worden.
- bb) Im Hinblick auf die Trassenführung selber scheint bislang ebenfalls keine umfassende Analyse der Situation erfolgt zu sein. Denn auch diese Aspekte werden im LANUV-Fachbericht ausdrücklich ausgenommen.²⁹ Der Änderungsplanung sind hierzu keine Ausführungen zu entnehmen. Fragen, die sich den Unterzeichnern aufdrängen, sind:
- Inwieweit ist die Produktion und die Ableitung von Strom durch WKA mit der in unmittelbarer Nähe (wenige Meter) durch die Trassen transportierten Höchstspannung kompatibel?
 - Bei dem Betrieb von WKA entstehen zwangsläufig Bodenschallwellen mit einer Reichweite von bis zu mehreren Kilometern.³⁰ Welche Folgen haben diese, für in wenigen Metern entfernt liegende Höchstspannungsleitungen? Und wie ist dabei zu beachten, dass es sich bei dem Kehn nach Auskunft des Geologischen Dienstes NRW um ein erdbebengefährdetes Gebiet handelt?³¹
 - Welche Risiken bestehen für den Fall, dass eine WKA oder Teile von ihr (z.B. Rotoren) auf die darunter liegende Stromtrasse fallen?
- e) Die vorgenannte Verlegung von gleich zwei Höchstspannungsleitungen durch das Kehn stellt einen enormen Beitrag der örtlichen Bevölkerung zur Klimawende dar. Daneben sind zwei Biogasanlagen und eine überdurchschnittliche Solarenergiegewinnung auf Stalldächern usw. zu nennen. Zu Recht geht daher die Stadt Tönisvorst davon aus, dass eine zusätzliche Belastung durch die Installation von WKA für die Be-

völkerung nicht hinnehmbar wäre.³² Die Unzumutbarkeit hat ihren Grund, neben den genannten derzeit offenen Fragen, in der Einschränkung der Nutzung von Grund und Boden, in der „Industrialisierung“ der Landschaft durch vielfache energetische Nutzung mit allen dazu gehörenden Zu- und Ableitungen, Wartungsverkehr usw., aber auch in der vom LANUV hervorgehobenen Wirkung der optischen Bedrängung.³³

III. Alternativen

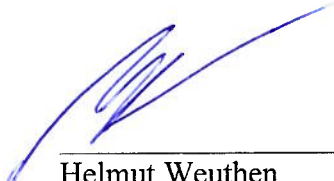
Angesichts der erwähnten Bedenken stellt sich die Frage nach Alternativen zur Ausweisung des Kehn als Windenergiefläche. Diese bestehen in verschiedener Hinsicht.

1. Eine Umsetzung der Ziele des WindBG sieht zunächst Zwischenziele bis 2027 (1,1%) und sodann ein Erreichen der finalen Zielgrößen bis 2032 (1,8%) vor. Es besteht daher ausreichend Zeit, auf die Bedenken im Beteiligungsverfahren umfassend einzugehen und bis zur Klärung offener Fragen die Ausweisung für das Gebiet Tönisvorst-Kehn zurückzustellen.
2. Weiterhin ist die Frage entscheidend, inwieweit die bis 2032 zu erfolgende Ausweisung einer Fläche von 1,8% der Landesfläche (61.402 ha) nicht genug Alternativen bietet, die weniger Bedenken aufwerfen. Der LANUV-Fachbericht hat gezeigt, dass tatsächlich ein Flächenpotenzial im Umfang von 3,1% der Landesfläche (106.802 ha) besteht.³⁴ Unter Berücksichtigung der nicht streng geschützten Teilflächen der Bereiche zum Schutz der Natur ergäbe sich sogar ein Flächenpotenzial von 3,7% (126.249 ha).³⁵ Insofern regen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Evaluierung weiterer, bislang nicht für die Planung berücksichtigter Gebiete an. Dabei wäre es vorzugswürdig, den Ausbau und ggf. die Erweiterung vorhandener Windenergiebereiche in den Fokus zu nehmen, um einer Multiplikation der Wirkung durch eine Zersplitterung der ausgewiesenen Flächen in viele kleine Teilflächen zu vermeiden.
3. Im Hinblick auf den Beitrag der Stadt Tönisvorst bedeutet dieser Vorschlag konkret, die weitere Planung von neuen Windenergieflächen im Stadtgebiet auf die im Flächennutzungsplan dargestellte und bereits zum Teil der Windenergiegewinnung dienende Konzentrationszone für Windenergie im Bereich „Steinheide“ im Norden von Tönisvorst zu fokussieren.³⁶ Insoweit schließen sich die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dem entsprechenden Vorschlag der Stadt Tönisvorst an.
4. Schließlich stehen im Regierungsbezirk zahlreiche Konzentrationsgebiete zur Verfügung, deren weiterer Ausbau dem Grundsatz der Konzentration entsprechen und einer Zersplitterung der Windenergiegewinnung nebst dem damit einhergehenden Mehrbedarf an Infrastruktur (Zuwegungen, Einspeisungsleitungen usw.) entgegenwirken würde.

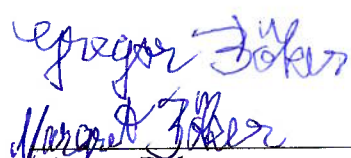
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Für die Initiative Kehn

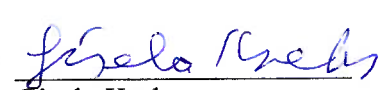


Helmut Weuthen
Kehn 4
47918 Tönisvorst

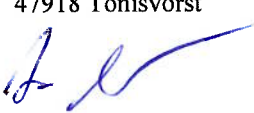
Irene Louschen
Kehn 50
47918 Tönisvorst

Margret Böker
Kehn 14
47918 Tönisvorst

Frank Tschentscher
Kehn 22
47918 Tönisvorst

Luitgard Melot de Beauregard
Kehn 25
47918 Tönisvorst

Gisela Krebs
Kehn 4
47918 Tönisvorst

André Recken
Kehn 30
47918 Tönisvorst

André Schulz
Kehn 43
47918 Tönisvorst

Wolfgang Müller
Kehn 52
47918 Tönisvorst

Anlagen

- Anlage A: Unterschriften der Anwohnenden, Betroffenen und Unterstützenden dieses Schreibens
- Anlage 1: Anlage 2 zur 18. Änderung des Regionalplans
- Anlage 2: Schreiben der Stadt Tönisvorst vom 10. Juli 2024
- Anlage 3: Werbung der Stadt Tönisvorst
- Anlage 4: Mitteilung des LVR vom 5. Juli 2024
- Anlage 5: Berechnung Schlagschatten
- Anlage 6: Planung der Firma Amprion
- Anlage 7: Mitteilung des Geologischen Dienstes NRW vom 26. Juli 2024

Anmerkungen

- ¹ LANUV-Fachbericht 142, Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen (LANUV-Fachbericht), Seite 3.
- ² Grundlegend hierzu BVerfG NVwZ 2008, 780; BVerfG NVwZ 1989, 151
- ³ So die Präsidentin des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Frau Dr. Sibylle Pawlowski, im Vorwort des LANUV-Fachberichts, Seite 1.
- ⁴ Schreiben der Stadt Tönisvorst vom 10. Juli 2024 (Anlage 2).
- ⁵ Siehe Schreiben der Stadt Tönisvorst vom 10. Juli 2024.
- ⁶ LANUV-Fachbericht, Seiten 13, 20.
- ⁷ Regionalplan, Seite 23.
- ⁸ *Windler/Winkler*, Zur quantitativen Bestimmung von Siedlungseinheiten, in: Plan und Ortsplanung [1950], Heft 6 Seite 180.
- ⁹ *Schmidt*, Seite 46.
- ¹⁰ Siehe hierzu BVerfG vom 28. September 2021 – 9 A 12/20.
- ¹¹ Beides so hervorgehoben durch LANUV-Fachbericht, Seite 18 f.
- ¹² Siehe Schreiben der Stadt Tönisvorst vom 10. Juli 2024.
- ¹³ Siehe nur *Bremer*, Das kurkölnische Amt Liedberg [1939], Seiten 15 ff., 133 f., 159 ff., 173 ff., 208 ff., 250 f. usw.; *Dohr*, Vorst. Aus der Geschichte einer Gemeinde [1979], Seiten 363 ff.; *Kaiser*, Territorienbildung in den Ämtern Kempen, Oedt und Linn [1979], Seiten 51 ff., 82 ff.; *Loewe*, Seiten 69, 104 ff., 278 ff., 291; *Schmidt*, Band 1, Seiten 45 ff.; *Willicher Kulturstiftung [Hrsg.]*, Stadtgeschichte Willich [2003], Seiten 61, 63, 142, 169 f., 258 f., 288, 294, 319.
- ¹⁴ Fachbeitrag RPD 090, Seite 126.
- ¹⁵ Fachbeitrag RPD 090, Seite 126.
- ¹⁶ Regionalplan, Seiten 19, 31 ff.
- ¹⁷ Regionalplan, Seite 19.
- ¹⁸ Regionalplan, Seiten 179-182.
- ¹⁹ Regionalplan, Seite 31.
- ²⁰ Regionalplan, Seite 40.
- ²¹ Fachbeitrag RPD 109, Seite 130; siehe zur historischen Bedeutung des Gelleshofs eingehend u.a. *Eitzen*, Niederrheinische Bauernhäuser vom 15. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts [1987], Seiten 103 f.; *Schmidt*, Vorst Band 1 [1988], S. 31 f. und zuletzt *Meyer-Rogmann*, Heimatbuch Kreis Viersen 2023, Seiten 49 ff.
- ²² Fachbeitrag RPD XVI, Seite 172.
- ²³ Fachbeitrag RPD Seite 109. Nur ergänzend: Das Gut Groß-Lind. Es wird vom Plan beschrieben als „*Mehrteiler Herrensitz in freier Lage: Herrenhaus des 18. Jh., Wirtschaftsgebäude, Berfes des 16. Jh., riedgedeckte Rundscheune des 18. Jh., ursprünglich wohl Rossmühle (beide sehr seltene Zeugnisse ehemals landschaftstypischer historischer Bautypen) sowie bedeutender Landschaftspark des 19. Jh. von M. Weyhe und sonstige zugehörige Nutz- und Freiflächen.*“ (Fachbeitrag RPD 115, Seite 132). Die zentrale Sichtachse des Gutes Groß-Lind wäre auf die geplante Windenergiefläche gerichtet. Der Fachbeitrag ordnet auch das Gut Groß-Lind in die Zielgruppe: „*Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen*“ ein (Fachbeitrag RPD 115, Seite 132). Vom Kehn aus liegt St. Tönis gut sichtbar als Silhouette mit dem historischen Wasserturm (Denkmalliste Ziff. 16) und der katholischen Pfarrkirche St. Cornelius (der zweitgrößten des Bistums Aachen, Denkmalliste Ziff. 46) im Nord-Osten. Der Wasserturm genießt laut Regionalem Landschaftsplan einen seltenen Silhouettenschutz. Über ihn heißt es im Fachbeitrag „*Weithin sichtbarer polygonaler Backsteinturm, achtgeschossig, erbaut in den 1920er Jahren*“. (Fachbeitrag RPD 115, Seite 132). Der Fachbeitrag fordert „*Wahren als landschaftliche Dominante*“ (Fachbeitrag RPD 115, Seite 132).
- ²⁴ LANUV-Fachbericht, Seite 12.
- ²⁵ Mitteilung des LVR vom 5. Juli 2024, (Anlage 4).
- ²⁶ Vgl. *Kment/Jurdt*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2022, Seite 1597.
- ²⁷ Weitere Informationen hierzu unter <https://offshore.amprion.net/Offshore-Projekte/Windader-West/> (abgerufen am 31. Juli 2024).
- ²⁸ Vgl. Mitteilung der Fa. Amprion vom 18. Juli 2024.
- ²⁹ LANUV-Fachbericht, Seite 12.
- ³⁰ Grundlegend hierzu *Limberger*, Experimental and Numerical Analysis of Seismic Waves Produced by Wind Farms, Diss. Frankfurt a.M., 2023, Seite vii: „*Viele Studien belegen bereits, dass der Betrieb von Windenergieanlagen Bodenbewegungen erzeugt, die mit Seismometern in mehreren Kilometern Entfernung gemessen werden können.*“ Weiterführend zu diesem erst in jüngster Zeit untersuchten Phänomen *Gaßner u.a.*, Joint analysis

of resident complaints, meteorological, acoustic, and ground motion data to establish a robust annoyance evaluation of wind turbine emissions, *Renewable Energy* 188 (2022), Seite 1072 ff.; *Limberger/Rümpker/Lindenfeld/Deckert*, Development of a numerical modelling method to predict the seismic signals generated by wind farms, *Nature Portfolio* (2022), Seiten 1 ff.; *dies.*, The impact of seismic noise produced by wind turbines on seismic borehole measurements, *Solid Earth* 14 (2023), Seiten 859 ff.; *Romero-Sánchez/Padrón*, Influence of wind and seismic ground motion directionality on the dynamic response of four-legged jacket-supported Offshore Wind Turbines, *Engineering Structures* 300 (2024), Seiten 1 ff.

³¹ Siehe Auskunft des Geologischen Dienstes NRW vom 26. Juli 2024 (Anlage 7).

³² Schreiben der Stadt Tönisvorst vom 10. Juli 2024.

³³ LANUV-Fachbericht, Seite 18; siehe zur Relevanz des Kriteriums der optischen Bedrängung BVerwG vom 11. Dezember 2006 – 4 B 72.06; OVG Münster vom 26. Juli 2017 – 8 B 396/17; VGH München vom 29. Mai 2009 – 22 B 08.1785; *Dietlein/Fabi* in: Landmann/Rohmer [Hrsg.], *Umweltrecht*, 103. EL [März 2024], § 16b BImSchG Rn. 99 f.

³⁴ LANUV-Fachbericht, Seite 4.

³⁵ LANUV-Fachbericht, Seiten 4, 51 ff.

³⁶ Schreiben der Stadt Tönisvorst vom 10. Juli 2024.